

**Der Anbotzwang für Altkleider.**

Mit einer im Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 7. d. verlautbarten Statthaltereiverordnung wurde der Anbotzwang für Altkleider verfügt. Durch diese gesetzliche Maßnahme sind alle Personen (Firmen), die mit Altkleidern, allenfalls nach erfolgter Wiederinstandsetzung, Handel treiben, verpflichtet, die am 10. d. in ihrem Besitze oder für ihre Rechnung in fremder Verwahrung befindlichen Bestände an Altkleidern bis längstens 20. d., die aus späteren besugten Ankäufen der sich ergebenden Lagerzugänge an Altkleidern am 1. jeden Monats unter Angabe der Menge, Gattung, des Ein- und Verkaufspreises sowie des Lagerortes dem Volksbefleidungsamte in Wien, 1. Bezirk, Rudolfsplatz Nr. 6, anzubieten.